

21.10.98

VP - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr

A. Zielsetzung

Vereinfachung der bisherigen Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz über die Erteilung von Berechtigungen zur Durchführung von gewerblichem Güterkraftverkehr bei gleichzeitiger Verbesserung des Datenschutzes.

B. Lösung

Erlaß der beiliegenden Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr.

- Vereinfachung durch Beschränkung der Verfahrensvorschriften für die Erlaubniserteilung auf das notwendige Mindestmaß.
- Verbesserung des Datenschutzes durch konkrete Nennung der erforderlichen Antragsangaben und Unterlagen nicht mehr in Verwaltungsvorschriften, sondern auf Verordnungsebene.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für den Bund entstehen keine Mehrkosten.

Bei Ländern und Gemeinden dürften sich Kostenentlastungen ergeben, da das

Erlaubnisverfahren infolge der Aufhebung der Kontingentierung der Güterfernverkehrsgenehmigungen und der Nahzone einfacher wird. Anstelle von Güterfernverkehrsgenehmigungen und Erlaubnissen für den allgemeinen Güternah- und den Umzugsverkehr gibt es für den gewerblichen Güterkraftverkehr nunmehr eine einheitliche Erlaubnis, für deren Erhalt nur noch subjektive Kriterien erfüllt werden müssen. Aufwendige öffentliche Ausschreibungen, Fahrtenbücher und Standortbescheinigungen sowie schwierige Genehmigungsverfahren bei Betriebsfortführungen entfallen. Diejenigen Länder, die zu den Kostenauswirkungen Stellung genommen haben, teilen diese Einschätzung. Sie verweisen jedoch darauf, daß genauere Aussagen erst möglich sein werden, wenn erste Erfahrungen mit dem Vollzug des neuen Ordnungsrahmens gesammelt wurden.

E. Sonstige Kosten

Auch in der Wirtschaft ist aus den unter D genannten Gründen insgesamt nicht mit neuen Kostenbelastungen zu rechnen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

21.10.98

VP - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 921 02 - Gü 99/98

Bonn, den 21. Oktober 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr

Vom...

Auf Grund des § 3 Abs. 6 Nr. 2 bis 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erlaubnisantrag
- § 2 Form und Unübertragbarkeit der Erlaubnis
- § 3 Rückgabe der Erlaubnis und von Ausfertigungen der Erlaubnis
- § 4 Änderungsmitteilung und Urkundenberichtigung
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Erlaubnisantrag

(1) Der Unternehmer hat bei der Stellung eines Antrags nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes gegenüber der Erlaubnisbehörde folgende Angaben zu machen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Name und Rechtsform des Unternehmens,
2. das zuständige Amtsgericht, falls das Unternehmen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist,
3. Anschrift des Sitzes,
4. Nummern im Sinne des § 3 Nr. 10 des Telekommunikationsgesetzes für den Sitz, insbesondere Telefon- und Telefaxnummern,

5. Anschriften der Niederlassungen,

6. für den antragstellenden Unternehmer (bei einer Gesellschaft für die vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft für den Vorstand, bei einer Erbengemeinschaft für die Miterben, bei einem Minderjährigen für die gesetzlichen Vertreter) und für die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen jeweils Vorname, Familienname (abweichender Geburtsname), Tag und Ort der Geburt, Anschrift und Stellung im Unternehmen,

7. Anzahl der benötigten Ausfertigungen,

8. Anzahl sowie jeweils Art und zulässiges Gesamtgewicht der eingesetzten Fahrzeuge,

9. bei Inhabern einer Gemeinschaftslizenz die zuständige Erteilungsbehörde, Lizenznummer, Datum der Erteilung und Gültigkeitszeitraum sowie Anzahl der ausgegebenen beglaubigten Abschriften.

(2) Mit dem Antrag müssen der Erlaubnisbehörde folgende Unterlagen vorliegen, die zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erlaubnis erforderlich sind:

1. für den antragstellenden Unternehmer:

a) der Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister (beglaubigte Abschrift), wenn eine entsprechende Eintragung besteht,

b) der Nachweis der Vertretungsberechtigung,

c) das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei einer Gesellschaft für die vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft für den Vorstand, bei einer Erbengemeinschaft für die Miterben, bei einem Minderjährigen für die gesetzlichen Vertreter),

d) die Unterlagen, die zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes nach § 2 Abs. 2 bis 4 der Berufszugangsverordnung für den

- Güterkraftverkehr erforderlich sind,
- e) der Nachweis der fachlichen Eignung, falls der antragstellende Unternehmer die Güterkraftverkehrsgeschäfte selbst führt;
2. für die Personen, die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellt sind:
- a) das Führungszeugnis,
 - b) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
 - c) der Nachweis der fachlichen Eignung,
 - d) der Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses.

Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde zu beantragen. Sie dürfen nicht älter als drei Monate sein. Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Erlaubnisbehörde über die genannten Personen eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister einholen.

§ 2

Form und Unübertragbarkeit der Erlaubnis

Die Erlaubnis und deren Ausfertigungen werden dem Unternehmer für seine Person nach den Mustern der Anlage erteilt. Sie sind nicht übertragbar.

§ 3

Rückgabe der Erlaubnis und von Ausfertigungen der Erlaubnis

Verringert sich nach der Ausstellung von Ausfertigungen der Erlaubnis der Fahrzeugbestand nicht nur vorübergehend, so hat der Unternehmer überzählige Ausfertigungen an die Erlaubnisbehörde zurückzugeben. Stellt der Unternehmer den Betrieb endgültig ein, so hat er auch die Erlaubnis unverzüglich zurückzugeben.

§ 4

Änderungsmitteilung und Urkundenberichtigung

Ändern sich nach Erteilung der Erlaubnis in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 genannten Angaben, so hat der Unternehmer dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Betrifft die Änderung eine der unternehmerbezogenen Angaben, die in der Erlaubnisurkunde enthalten sind, so hat der Unternehmer die Erlaubnis und deren Ausfertigungen der Erlaubnisbehörde unverzüglich zur Berichtigung vorzulegen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

Anlage

(zu § 2)

Die Anlage enthält die Muster für die Erlaubnis und deren Ausfertigungen. Diese sind in DIN-A4-Format auf 100 Gramm schwerem, gelbem Papier (Farbton HKS 2 N 55 %) zu erteilen. Drucktechnische und datenverarbeitungsbedingte Abweichungen sind zulässig.

Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr

Nummer

Land

Bezeichnung der zuständigen Behörde

Dem Unternehmer

Name, Rechtsform und Anschrift

wird auf Grund des § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr erteilt.

Besonderheiten:

Diese Urkunde ist bei allen Beförderungen mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sie ist nicht übertragbar.

Ändern sich unternehmerbezogene Angaben, die in der Erlaubnisurkunde genannt sind, so sind das Original und die Ausfertigungen der Erlaubnisbehörde zur Berichtigung vorzulegen.

Diese Erlaubnis gilt ☐ unbefristet

☐ befristet vom

bis zum

Erteilt in

am

Unterschrift der Erlaubnisbehörde und Dienstsiegel

Ausfertigung Nr.

Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr

Nummer

Land

Bezeichnung der zuständigen Behörde

Dem Unternehmer

Name, Rechtsform und Anschrift

wird auf Grund des § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr erteilt.

Besonderheiten:

Diese Urkunde ist bei allen Beförderungen mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sie ist nicht übertragbar.

Ändern sich unternehmerbezogene Angaben, die in der Erlaubnisurkunde genannt sind, so sind das Original und die Ausfertigungen der Erlaubnisbehörde zur Berichtigung vorzulegen.

Diese Erlaubnis gilt ☐ unbefristet

☐ befristet vom

bis zum

Erteilt in

am

Unterschrift der Erlaubnisbehörde und Dienstsiegel

Begründung:

1. Allgemeines:

Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Erlaubniserteilung (Antrag, Nachweise, Form der Erlaubnis). Sie enthält außerdem die notwendigen Bestimmungen über die Rückgabe der Erlaubnis und von Ausfertigungen der Erlaubnis, über Änderungsmitteilungen und die Urkundenberichtigung. Sie bündelt und vereinfacht die bisher im Güterkraftverkehrsgesetz und in der in Überarbeitung befindlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz enthaltenen Vorschriften, die auf Grund der Kontingentierung der Güterfernverkehrsgenehmigungen wesentlich umfangreicher und komplizierter waren.

Für den Bund ergeben sich durch die Verordnung keine Mehrkosten.

In den Ländern entstehen Kosten für die Herstellung/Beschaffung der neuen Urkundenmuster. Diese werden aber in den entsprechenden Gebührentatbeständen der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr berücksichtigt. Insgesamt dürfte die Verordnung bei Ländern, Gemeinden und in der Wirtschaft zu Kostenentlastungen führen, da das Erlaubnisverfahren infolge der Aufhebung der Kontingentierung der Güterfernverkehrsgenehmigungen und der Nahzone einfacher wird. Die Unterscheidung zwischen Güterfernverkehrsgenehmigungen und Erlaubnissen für den allgemeinen Güternah- und den Umzugsverkehr entfällt. Es gibt im gewerblichen Güterkraftverkehr nunmehr eine einheitliche Erlaubnis, für deren Erhalt nur noch subjektive Kriterien erfüllt werden müssen. Es bedarf keiner aufwendigen öffentlichen Ausschreibungen mehr. Fahrtenbücher als Genehmigungsverwendungsnachweise werden entbehrlich, ebenso Standortbescheinigungen zur Abgrenzung von Güterfern- und Güternahverkehr sowie schwierige Genehmigungsverfahren bei Betriebsfortführungen. Diejenigen Länder, die zu den Kostenauswirkungen Stellung genommen haben, teilen diese Einschätzung. Sie verweisen jedoch darauf, daß genauere Aussagen erst möglich sein werden, wenn erste Erfahrungen mit dem Vollzug des neuen Ordnungsrahmens gesammelt wurden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

2. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

§ 1 nennt die Angaben und Unterlagen, die erforderlich sind, damit die Erlaubnisbehörde über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis entscheiden kann.

Das Antragsverfahren war bislang in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKVwV) enthalten. Die Bestimmungen wurden auf das notwendige Mindestmaß zurückgeführt und zur Verbesserung des Datenschutzes in die vorliegende Verordnung übernommen.

Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b (Nachweis der Vertretungsberechtigung) erfaßt diejenigen Fälle, in denen die Vertretungsberechtigung nicht schon durch den Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister (Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) nachgewiesen ist. Bei nicht eingetragenen Personengesellschaften können zum Beispiel die Gesellschafterliste und der Gesellschaftsvertrag erforderlich sein.

Mit Gesellschaften im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe c sind sämtliche Gesellschaftsformen gemeint, also sowohl Kapitalgesellschaften als auch Personen- und Personenhandelsgesellschaften (GmbH, AG, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, oHG, KG etc.).

Zu § 2:

Aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und zur Vereinfachung der Überwachung enthält die Anlage zu § 2 Muster für die Erlaubnis und deren Ausfertigung. In die Muster sind nur die wichtigsten Angaben aufgenommen worden, um unnötige Berichtigungsverfahren zu vermeiden. § 2 Satz 2 stellt - wie bisher § 11 Abs. 1 Satz 2 GüKG a. F. - ausdrücklich klar, daß es sich bei der Erlaubnis um eine höchstpersönliche Berechtigung handelt, die nicht auf eine andere Person übertragen werden kann.

Zu § 3:

§ 3 verpflichtet den Unternehmer, der Behörde nicht mehr benötigte Ausfertigungen der Erlaubnis zurückzugeben, um eine mißbräuchliche Verwendung der Urkunden zu verhindern. Bei endgültiger Einstellung des Betriebs hat der Unternehmer auch die Erlaubnis zurückzugeben.

Zu § 4:

Hiernach hat der Unternehmer Änderungen, die sich nach Erteilung der Erlaubnis ergeben haben, der Erlaubnisbehörde mitzuteilen. Außerdem wird die bislang in § 15 Abs. 3 GüKG a. F. enthaltene Urkundenberichtigung geregelt.

Zu § 5:

§ 5 enthält die Bußgeldvorschriften wegen Nichtbeachtung der Mitteilungs- und Nachweispflicht nach § 4 Satz 1.

Zu § 6:

Regelung des Inkrafttretens.

18.12.98

Beschluß

des Bundesrates

Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 3 Satz 2

In § 3 Satz 2 sind die Wörter "auch die Erlaubnis" durch die Wörter "die Erlaubnis und alle Ausfertigungen" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die neue Formulierung wird klargestellt, daß der Unternehmer im Falle einer endgültigen Betriebseinstellung sämtliche Urkunden zurückzugeben hat.